

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0033-IX/2019

Wien, 20.8.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3790/J der Abgeordneten Dr. Irmgard Griss, Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Dem BMASGK sind gegenwärtig keine Missstände im Zusammenhang mit „Therapie statt Strafe“ bekannt.

Frage 2:

Es ist keine standardisierte Vorgangsweise vorgesehen. Allenfalls gebotene Maßnahmen werden nach Lage des Einzelfalles und in Berücksichtigung der damit einhergehenden Erfordernisse gesetzt, zumal dies eher ein zielgerichtetes und den jeweiligen Gegebenheiten entgegenkommendes Vorgehen zulässt als nach einem vorgegebenen Schema.

Fragen 3 und 4:

§ 15 Suchtmittelgesetz (SMG) sieht bestimmte Parameter vor, die eine Einrichtung aufweisen muss, um in der Kundmachung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch, BGBl. II Nr. 132/2008 idgF, Berücksichtigung zu finden. Und zwar muss sie

- bei ihrer Behandlungs-, Beratungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 SMG die Abstinenz von Suchtgift und die soziale Reintegration der/des Suchtkranken zum Ziel haben,
- über eine/n mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertraute/n Ärztin/Arzt verfügen und
- nach Maßgabe ihres Betreuungsangebots alle oder einzelne der im § 11 Abs. 2 Z 3 bis 5 SMG genannten Maßnahmen – d.s. klinisch-psychologische Beratung und Betreuung, Psychotherapie bzw. psychosoziale Beratung und Betreuung – durch entsprechend qualifiziertes und mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertrautes Personal sicherstellen.

Einer diesbezüglichen Veröffentlichung im BGBl. geht ein Verfahren beim BMASGK voraus, in dessen Rahmen – u.a. auch in der Regel durch einen Besuch vor Ort – geprüft wird, ob die Voraussetzungen des § 15 SMG für eine Kundmachung erfüllt sind.

Darüber hinaus sieht das SMG vor, dass solcherart kundgemachte Einrichtungen jede Änderung bei den oben genannten Erfordernissen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unverzüglich anzuzeigen haben. Damit soll gewährleistet werden, dass die für die Kundmachung vorgesehenen Anforderungen und Qualitätsmindeststandards nicht nur im Zeitpunkt der Kundmachung selbst, sondern für den gesamten kundgemachten Zeitraum aufrecht bleiben.

Überdies haben diese Einrichtungen ihre Tätigkeit laufend zu dokumentieren und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bis zum 30.4. jeden Jahres in der vom BMASGK vorgesehenen Form einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit während des Vorjahres vorzulegen. Letzteres erfolgt durch Hochladen eines standardisierten Berichtsformats im Rahmen eines IT-Tools, wobei die für die Kundmachung erforderlichen Parameter abgefragt werden.

Das Monitoring der Einrichtungen durch das BMASGK erfolgt in fachlicher Hinsicht maßgeblich auf Basis der solcherart erhaltenen Informationen laufend. Anlassbezogen können freilich auch jederzeit neuerlich Besuche vor Ort durchgeführt werden.

Der im Zusammenhang mit dem Prinzip „Therapie statt Strafe“ gebotene Informationsaustausch mit dem BMVRDJ erfolgt laufend im Rahmen der Bundesdrogenkoordination sowie beim regelmäßig stattfindenden Bundesdrogenforum, bei Bedarf auch im Einzelfall. Als Schnittstellen und Ansprechpartner fungieren im Gesundheits- und Justizressort (sowie im Innenressort) die diesbezüglichen Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Ressorts im Bundesdrogenforum und der Bundesdrogenkoordination.

Allfällige Überprüfungen von Einrichtungen der Suchthilfe durch die Suchtkoordinatoren und -kordinatorinnen der Länder erfolgen im Rahmen der Vollziehung landesgesetzlicher Bestimmungen und damit außerhalb der dem BMASGK zukommenden Vollzugskompetenzen. Über Ausmaß und Intensität derartiger Überprüfungen besteht kein etablierter Informationsaustausch mit dem BMASGK.

Die dem Bund nach § 16 Abs. 4 SMG zukommenden Befugnisse (Einsicht in Aufzeichnungen und Belege, Besichtigung an Ort und Stelle) beziehen sich auf die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung allfällig gewährter Fördermittel. Diese werden nach den Vorgaben der ARR 2014 des BMF vergeben. Die Kontrolle dieser Fördermittel erfolgt im Rahmen der jährlichen Förderabrechnung durch die Prüfung der von den förderungsnehmenden Einrichtungen beigebrachten Verwendungsnachweise, aber auch eine Einschau in die Unterlagen vor Ort ist im Bedarfsfall möglich. Besuche vor Ort waren bis dato in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Frage 5:

a.) Qualitätssicherung erfolgt in der Suchtbehandlung auf verschiedensten Ebenen und Wegen:

Rechtliche Vorgaben finden sich im SMG, in der Suchtgiftverordnung und der Weiterbildungsverordnung orale Substitution. Im weiteren Sinn gehört dazu überdies der Anforderungskatalog hinsichtlich Behandlungs- und Betreuungskonzept sowie hinsichtlich materieller, organisatorischer und personeller Rahmenbedingungen und Dokumentation für „§ 15 SMG-Einrichtungen“, wie er sich aus den vom BMASGK herausgegebenen „Richtlinien für Ansuchen um Kundmachung im Bundesgesetzblatt gemäß § 15 Suchtmittelgesetz durch Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch“ ergibt.

Zu erwähnen sind auch Qualitätsstandards bzw. Leitlinien wie z.B. die Leitlinie „Qualitätsstandards für die Opioid-Substitutionstherapie“, das „Handbuch für die Vollziehung des § 12 Suchtmittelgesetz“, die „Leitlinie zum Umgang mit dem schädlichen Gebrauch und der Abhängigkeit von Benzodiazepinen bei Patientinnen und Patienten in Erhaltungstherapie mit Opioiden“, die „Qualitätsrichtlinien für ambulante Suchteinrichtungen in NÖ“ und die „Qualitätsrichtlinien für ambulante Jugendsuchtberatungen in NÖ“ oder die „Checkliste Substitution“ in der Steiermark. Darüber hinaus liegen Konsenspapiere (z.B. der ÖGABS zur „Substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger“ oder der ÖGPB „Substanzbezogene Störungen und psychiatrische Erkrankungen“) und Positionspapiere (z.B. das „Positionspapier des ANS-Ost zur Entwicklung von Qualitätsstandards in der Angehörigenbetreuung“) vor, die ebenfalls einen Beitrag zu einer standardisierten Vorgangsweise leisten sollen.

Generell gilt es aber zu bedenken, dass sich die Entstehung von Substanzmissbrauch und Sucht über komplexe Abläufe erklärt, weshalb bei Interventionen im Suchthilfesystem die jeweiligen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden müssen. Nur ein breit diversifiziertes Behandlungs- und Rehabilitationsangebot kann dieser Vielfalt gerecht werden, womit im Hinblick auf diesbezügliche Standards die Wahrung ausreichender Flexibilität geboten ist.

b.) Vergleichskriterien für therapeutische Einrichtungen ergeben sich aus den o.a. „Richtlinien für Ansuchen um Kundmachung im Bundesgesetzblatt gemäß § 15 Suchtmittelgesetz durch Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch“.

c.) Das Problem der psychiatrischen Komorbidität ist bekannt. Vor diesem Hintergrund ist es wesentlich, nicht nur die Sucht zu behandeln, sondern ein integratives Konzept zur Behandlung aller psychischen Erkrankungen in die Behandlung einfließen zu lassen.

d.) Die Sicherung der Qualität von Fachgutachten ist zweifelsohne von großer Bedeutung. Seitens des BMASGK wurde daher ein „Handbuch für die Vollziehung des § 12 Suchtmittelgesetz“ erstellt. Es soll den Gesundheitsbehörden Orientierung bei der Vollziehung und insbesondere bei der amtsärztlichen Begutachtungspraxis gemäß § 12 SMG bieten, und damit auch zur bundesweiten Vereinheitlichung der Vorgangsweise sowie zur Treffsicherheit hinsichtlich der Diagnose behandlungsrelevanten Suchtgiftkonsums beitragen.

Frage 6:

Ich verweise auf die „Richtlinien für Ansuchen um Kundmachung im Bundesgesetzblatt gemäß § 15 Suchtmittelgesetz durch Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungs-

angebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch“, wie sie seit Dezember 2004 zur Anwendung gelangen.

Frage 7:

Das BMASGK hat keine Evaluierungsstudie von „Therapie statt Strafe“ in Auftrag gegeben. Es darf jedoch auf die Studie „Legalbewährung nach „Therapie statt Strafe“ – Wiederverurteilung nach § 28 SMG bei bedingter Strafnachsicht nach § 40 SMG“ des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie verwiesen werden. Veröffentlicht wurde die Studie unter dem Titel (Keine) Wiederverurteilung nach „Therapie statt Strafe“ in der Österr. Juristenzeitung 2010, S. 451, von Veronika Hofinger. Die Studie ist auf der Homepage des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie www.irks.at abrufbar.

Frage 8:

Ich verweise auf die Kundmachung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch, BGBl. II Nr. 132/2008 vom 23.4.2008, idgF, wie sie im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar ist.

Fragen 9 und 10:

Dem BMASGK liegen dazu keine eigenen Daten vor. Es darf auf den jährlichen Sicherheitsbericht (Kapitel 3.3.) verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

